

# Haushaltssatzung

## der Stadt Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am . .2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	69.148.600 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	74.446.600 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	446.700 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	695.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.192.700 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.949.000 Euro
2.3. der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.684.700 Euro
2.4. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.224.500 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.539.800 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.850.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	79.417.200 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	87.024.100 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

7.539.800 Euro

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

13.028.000 Euro

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

22.000.000 Euro

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

390 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gilt im Einzelfall ein Betrag bis zur Höhe von 25.000 Euro als unerheblich.

Nienburg, . . .2021

STADT NIENBURG/WESER

Onkes  
Bürgermeister